Wirtschaftliche Notizen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **- (1928)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wirtschaftliche Notizen

Bulgarien.

Seit längerer Zeit schwebten zwischen dem Finanzkomitee des Völkerbundes und der bulgarischen Regierung Unterhandlungen, welche die Gewährung einer Wiederaufbau- und Stabilisationsanleihe nach dem Muster der verschiedenen, in den letzten Jahren unter dem Patronat des Völkerbundes emittierten Anleihen zum Zwecke hatten. Diese Unterhandlungen sind ergebnislos abgebrochen worden, und es steht noch nicht fest, wann sie wieder aufgenommen werden.

Obwohl die beteiligten Stellen offiziell über die Ursache dieses Mißerfolges nichts verlauten lassen, ist es ein offenes Geheimnis, daß das Finanzkomitee des Völkerbundes vor allem gegen die Gebarung und die ganze Organisation der Nationalbank von Bulgarien, des bulgarischen Notenemissions-Instituts, Bedenken hegt. Schon anläßlich der Begebung der bulgarischen « Flüchtlingsanleihe » des Jahres 1926 hatten die Experten des Finanzkomitees der Regierung den dringenden Rat erteilt, die Statuten der Nationalbank einer Änderung zu unterziehen und zwar in dem Sinne, daß derselben eine größere Selbständigkeit gegenüber der Regierung und den politischen Faktoren des Staates gewährt würde. Ein größerer Teil der vom Finanzkomitee befürworteten Maßnahmen wurde ausgeführt und die neuen Statuten auf den 1. Januar 1927 in Kraft gesetzt. Immerhin blieb die Nationalbank auch nach ihrer Reorganisation eine reine Staatsbank, während bekanntlich fast alle modernen Emissionsbanken privaten Charakter haben und privaten Aktionären gehören, auch dort, wo der Regierung ein gewisser Einfluß auf die Zusammensetzung der obersten Bankbehörden eingeräumt ist.

Nun scheint aber die Erfahrung gezeigt zu haben, daß auch die reorganisierte Nationalbank von Bulgarien ihre Selbständigkeit gegenüber der Regierung nicht in genügendem Maße wahren konnte. Jedenfalls verlautet, daß das Finanzkomitee des Völkerbundes als conditio sine qua non für die Gewährung der nachgesuchten Stabilisationsanleihe die gänzliche Entstaatlichung des zentralen Emissionsinstituts verlangt habe. Die bulgarische Regierung widersetzt sich diesem Verlangen und soll darauf hingewiesen haben, daß die finanzielle Struktur der bulgarischen Volkswirtschaft sich noch auf einer derartig niedrigen Entwicklungsstufe befinde, daß kein Bedürfnis für eine nach modernen Prinzipien organisierte Notenbank vorliege. Dem ist nun allerdings entgegenzuhalten, daß eben Bulgarien schon eine zentrale Notenbank *besitzt* und es sich nur darum handelt, ob dieselbe unter staatlicher Kontrolle bleiben oder unabhängig von politischen Einflüssen ihre Aufgabe lösen soll. Übrigens weist das Land ein ziemlich reich entwickeltes Bankensystem auf, indem neben der Nationalbank, der Genossenschaftsbank und der Landwirtschaftsbank, die alle drei dem bulgarischen Staate gehören, noch 105 Privatbanken und Sparkassen vorhanden sind.

Daß die Forderung des Finanzkomitees nach einer gänzlichen Trennung von Staat und Notenbank und nach einer Reorganisation des zentralen Emissionsinstituts auf privat-wirtschaftlicher Basis durchaus berechtigt ist, erhellt schon aus der Tatsache, daß von sämtlichen Aktiven der Bank, die sich auf etwa 8700 Millionen Lewas (zirka 325 Millionen Schweizerfranken) belaufen, nicht weniger als 5500 Millionen Lewas, das heißt über 63 %, auf direkte oder indirekte Forderungen an den Staat entfallen. Mit andern Worten, die Nationalbank ist nichts als eine Verwaltungsabteilung der Regierung und ist genötigt, zwei Drittel ihrer verfügbaren Mittel in Staatspapieren anzulegen.

In einer Besprechung der bulgarischen Verhältnisse weist die Londoner *Times* darauf hin, daß es den elementarsten Prinzipien einer gesunden Kreditpolitik widerspricht, wenn dem größten Schuldner einer Bank ein maßgebender Einfluß auf ihr Geschäftsgebaren eingeräumt wird. Bekanntlich ist die Zahl der Finanzinstitute, die wegen Mißachtung dieses Grundsatzes zusammengebrochen sind, Legion. Wenn gar noch der Hauptschuldner den von ihm beanspruchten Kredit nicht einer wirtschaftlich produktiven Verwendung zuführt, sondern mehr oder weniger politische Zwecke damit verfolgt, so ist eine Katastrophe fast unausbleiblich. Denn wenn eine Regierung, deren Macht auf dem allgemeinen Wahlrecht basiert, die Möglichkeit hat, den Kredit der Notenbank ohne Einschränkung in Anspruch zu nehmen und zu mißbrauchen, wird sie immer versucht sein, sich die zur Erhaltung ihrer Macht benötigte Popularität durch Geschenke an die breiten Wählermassen in Form von Subventionen, Unterstützungen und sozialen « Errungenschaften » aller Art zu sichern, ohne die hiefür erforderlichen Mittel auf dem Steuerwege aufzubringen (denn bekanntlich ist der Steuerzahler ein sehr einflußreicher Wähler, der es nicht liebt, wenn eine Regierung auf seine Kosten freigebig ist). Die *Times* schließt ihre Betrachtung mit der Feststellung, daß die Verbindung von Emissionsinstitut und Staat und der sich daraus ergebende maßgebende Einfluß des größten Schuldners auf die Geschäftsführung seines Kreditgebers einerseits weises Maßhalten und großen Weitblick, anderseits eine vorsichtige Zurückhaltung in finanziellen Dingen voraussetzen. Dies seien aber Eigenschaften, über deren Besitz sich bekanntlich Regierungen auch in andern Ländern bisher nicht ausgewiesen hätten.

Es ist daher kaum anzunehmen, daß die neue bulgarische Völkerbundsanleihe zustandekommt, wenn die Regierung nicht in eine vollständige Entpolitisierung der Nationalbank einwilligt. Es mag bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, daß auch bei der finanziellen Sanierung Österreichs, Ungarns, Deutschlands und Belgiens als erster Schritt die Entstaatlichung des zentralen Notenemissions-Instituts durchgeführt wurde, und daß bei uns in der Schweiz seinerzeit das Volk der Gründung einer reinen Staatsbank in der Abstimmung seine Zustimmung versagte.